

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportbund Schwäbisch Gmünd 1844 e.V.**

vom 14.05.1981 in der Fassung der Änderungen vom 29.04.1983, 18.11.1998, 29.11.2006, 09.06.2010 und 05.11.2025

### **Vorbemerkung**

Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Die männliche, weibliche und diverse Form sind in dieser Satzung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung der Formen verzichtet.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1844 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportbund Schwäbisch Gmünd 1844 e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Der Verein kann kooperatives Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu dienen.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

- den leistungsorientierten Sport,
- den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,

- die sportliche Freizeitgestaltung,
- die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
- die Jugendpflege und Jugenderholung,
- die sportliche Betätigung von Behinderten,
- den Rehabilitationssport,
- die Freizeitpflege,
- die kulturelle Betätigung,
- die zur Völkerverständigung beitragenden internationalen Begegnungen

Der Turn- und Sportbund will Gemeinsinn wecken und Geselligkeit pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Aufgabenerfüllung**

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen unter anderem regelmäßige Übungsstunden, Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Ausbildung von Lehrkräften, Wanderungen, Werbung durch Wort und Schrift, Abhaltung von Versammlungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Datenschutz**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Dies ist auch online über die Vereins-Homepage möglich.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein.

Mit der vorläufigen Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand einem oder mehreren seiner Mitglieder oder der Geschäftsstelle übertragen.

Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Stellung seines Aufnahmeantrages ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom ersten des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Das Mitglied ist ab der ordentlichen Aufnahme stimmberechtigt.

Die Mindestmitgliedsdauer gilt bis zum Ende eines Vereinsjahres.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und seine Kommunikations-/Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, ausgeübte Sportarten und etwaige Vereinsmitgliedsnummern.

Jedes aufgenommene Mitglied kann einen Auszug aus der Satzung anfordern. Ansonsten ist die Satzung jederzeit in der Geschäftsstelle sowie auf der Vereins-Homepage einsehbar.

## **§ 5 Ehrungen**

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenfachwarten, Ehrenvorständen werden auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt, die sich um den Verein, den Sport oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls Ehrenmitglieder, Ehrenfachwarte, Ehrenvorstände vorschlagen.

Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, geehrt werden.

Nähere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Ferner kann eine Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn diese durch einen Abteilungsleiter aus berechtigtem Grunde gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung des Bescheids zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist bei einem Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht.

Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden und Gelder.

Die Herausgabe hat an den Vorstand oder an einen von diesem Beauftragten zu erfolgen.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, dass die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert.

Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

## **§ 7 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig.

Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Eintrittsmonat für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Details regelt die Beitragsordnung

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu erheben.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann von allen Neueintretenden eine Aufnahmegebühr erhoben oder von allen Mitgliedern eine einmalige Sonderabgabe für besondere Vereinsvorhaben gefordert werden.

Die Erhebung von Gebühren für besondere Kurse kann der Vorstand anordnen. Er legt die Höhe der Kursgebühren fest. Diese Gebühren sind in der Regel vor Beginn der Kurse zu bezahlen.

Der Vorstand kann seine Anordnungsbefugnis auf den zuständigen Ressort-/Abteilungsleiter übertragen, der jedoch verpflichtet ist, den Vorstand von Anordnungen zu unterrichten.

Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren bei Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.

## **§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Diskussion in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben, falls keine Aufnahmesperre besteht und das Mitglied seinen Vereins- und Abteilungsbeitrag entrichtet hat.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Anordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder die gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen folgende Maßnahmen erlassen:

- einen Verweis aussprechen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereins- oder Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. § 6

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportversicherung des WLSB. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied des Vereins schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## **§ 9 Organe und ihre Willensbildung**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.

Abgestimmt wird in der Regel offen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zustimmung durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit – ausgenommen bei der Mitgliederversammlung – ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist dagegen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

Für Ausschüsse und sonstige Gremien des Vereins gelten diese Bestimmungen entsprechend. Ein Stimmberechtigter hat ein einmaliges Stimmrecht auch dann, wenn er mehrere Ämter mit Stimmrecht in seiner Person vereinigt.

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:

- Ort und Tag der Versammlung, Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die anwesenden Personen
- Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Tagesordnung mit Angaben darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekannt gemacht worden war oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen braucht
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen
- gestellte Anträge
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr (ziffernmäßig) genaues Ergebnis

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in dem dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Schwäbisch Gmünder Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Gmünd zugelassen sind, erfolgen.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstände oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und mit Begründung eingegangen sein. Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied oder ein beauftragter Versammlungsleiter. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand diese beschließt, oder
- 15 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und Zweckes. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Ihr obliegt insbesondere:

- Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Haushaltsplans sowie der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder etwaiger Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben, die eine Schuldaufnahme von über 200.000,00 Euro erforderlich machen
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten neuen Abteilungsleiter
- Verleihung von Ehrungen gemäß Ehrungsordnung
- Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Vorstand**

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens 3 höchstens aber 7 gleichberechtigte Mitglieder und der Schriftführer (ggfls. in PU).

Die Verteilung der Zuständigkeiten für Fachbereiche und Ressorts regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden festgelegt und den Mitgliedern spätestens 10 Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und zu veröffentlichen.

Es besteht die Möglichkeit für die Ressorts Budgetverantwortlichkeiten auf die Ressortleiter zu übertragen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine kommissarische Berufung durch den Vorstand möglich, falls die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitglieder für bestimmte Vorgänge alleinige Vertretungsvollmacht erteilen oder besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000.- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000.- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000.- € müssen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden

Alle Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

## **§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 13 Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien zur Vereinspolitik. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Sprecher des Vorstands zu bestimmen.

Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen oder bezahlten Geschäftsstellenleiter / Geschäftsleiter bestellen. Dieser untersteht dem Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Er führt den Schriftverkehr für den Vorstand und ist für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug zuständig. Weitere Aufgaben können ihm durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiteres Personal bestellen.

Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung das Protokoll.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit und in allen Angelegenheiten an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. Er hat bei Abstimmungen in diesem Falle in den Gremien volles Stimmrecht.

## **§ 14 Abteilungen**

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebs kann die Abteilung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Trainer und Übungsleiter bestellen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Diesem soll ein Stellvertreter und ein Abteilungskassier zur Seite stehen. Versammlungen der Abteilung werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungskassier sowie etwaige weitere Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf kommissarische Abteilungsleiter einsetzen.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, die über einen vom Vorstand genehmigten Etat hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand.

Bei der Kassenführung von Abteilungskassen sind die buchhalterischen Vorgaben des Vereins sowie die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 1, möglichst aber 2 fachlich geeignete Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen. Auf Anordnung des Vorstandes sind sie auch berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten Sie der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Auf die zu beschließende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Die neue Satzung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand weitere Ordnungen zur Detailierung und Regelung des Vereinsbetriebs erlassen. Dies sind zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung etc.

## **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schwäbisch Gmünd.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung, in der Fassung dieser Änderung, tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.